

RS OGH 2002/1/29 1Ob189/01b, 8Ob148/02a, 3Ob257/03w, 4Ob77/06m

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.01.2002

Norm

CMR Art10
CMR Art11
CMR Art12
CMR Art13
CMR Art17
CMR Art34
HGB §425

Rechtssatz

Absender im Sinn der CMR ist der Auftraggeber des Frachtführers; er ist der eigentliche Vertragspartner des Beförderers, der den Frachtvertrag im eigenen Namen abgeschlossen hat.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 189/01b

Entscheidungstext OGH 29.01.2002 1 Ob 189/01b

- 8 Ob 148/02a

Entscheidungstext OGH 13.02.2003 8 Ob 148/02a

Beisatz: Hat der Empfänger den Frachtauftrag erteilt, kann der Absender nicht von dessen Weisungen (hier: Spanngurte zur Befestigung des Transportgutes zu verwenden) abgehen. (T1)

- 3 Ob 257/03w

Entscheidungstext OGH 26.08.2004 3 Ob 257/03w

Vgl; nur: Absender ist der Auftraggeber des Frachtführers; er ist der eigentliche Vertragspartner des Beförderers, der den Frachtvertrag im eigenen Namen abgeschlossen hat. (T2); Beisatz: Am Frachtgeschäft sind regelmäßig drei Personen beteiligt: Als Vertragspartner der Absender, welcher im eigenen Namen und auf eigene oder fremde Rechnung mit dem Frachtführer den Frachtvertrag abschließt und der Frachtführer, der die Beförderung unternimmt. Der Empfänger, dem das Gut abgeliefert werden soll, ist nicht Vertragspartner, es sei denn, er ist zugleich auch Absender. (T3); Beisatz: Wer Absender ist, ergibt sich im Allgemeinen aus der Eintragung im Frachtbrief. Doch kann die durch die Eintragung begründete Vermutung durch andere Umstände (im Prozess) widerlegt werden. (T4); Beisatz: Hier: Eisenbahnfrachtvertrag. (T5)

- 4 Ob 77/06m

Entscheidungstext OGH 20.06.2006 4 Ob 77/06m

Auch; Beisatz: Der Frachtvertrag ist ein Vertrag zugunsten Dritter. Vertragspartner sind der Absender und der Frachtführer, begünstigter Dritter ist der Empfänger. (T6); Veröff: SZ 2006/90

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116125

Zuletzt aktualisiert am

23.07.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at